

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/0874/2020

Verantwortung: Augenstein, Jürgen

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Karlsbad

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	29.01.2020	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Die Mitglieder des Gemeinderates mögen die Feuerwehrsatzung mit den genannten Änderungen in der beigefügten Fassung beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input checked="" type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 30.01.2019 Änderungen zur Feuerwehrsatzung beschlossen und diese Satzung insgesamt neu gefasst.

Bei der Neufassung haben sich allerdings ein paar redaktionelle Fehler gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2014 eingeschlichen, die nun in Vorbereitung der Jahreshauptversammlungen in den Abteilungen festgestellt wurden. Die redaktionellen Fehler waren in 2019 nicht Gegenstand der vorgesehenen Änderungen.

Am 30.01.2019 sollten Änderungen in § 5 Abs. 7 – Ergänzung Satz 2 (Beschränkungsmöglichkeit von Dienstpflichten durch den Feuerwehrkommandanten) und in § 6 Abs. 2 (Altersgrenze für Übertritt in Altersmannschaft auf Antrag von bisher 55. auf 50. Lebensjahr geändert) beschlossen – in der Anlage pinkfarben hinterlegt - werden.

Nun wurde festgestellt, dass bei der redaktionellen Fassung in den §§ 5, 11 und 17 teilweise die 2014 beschlossenen Plural-Formulierungen bezüglich des Feuerwehrkommandanten und der Abteilungskommandanten sowie der Stellvertreter zum Teil nicht berücksichtigt wurden und in § 13 Abs. 5 der Satz 2 **„Allerdings sind der Kassenverwalter und der Schriftführer von der Abteilungsversammlung zu wählen; die Regelungen in § 17 gelten entsprechend.“** vergessen wurde – in der Anlage grünfarben hinterlegt -. Gerade durch das Fehlen dieses Satzes 2 stellt sich nun das Problem, dass Kassenverwalter und Schriftführer in den Abteilungen auch vom Ausschuss zu wählen wären, wie dies in der Gesamtwehr der Fall ist. Gerade aber in den Abteilungen sollen Kassenverwalter und Schriftführer durch die Abteilungsversammlung gewählt werden, da diese auch Stimmrecht im Abteilungsausschuss haben (§ 14 Abs. 9) und daher eine Legitimierung von den Feuerwehrangehörigen benötigen.

Bei den Wahlen nach § 17 wird für die Kommandanten und Stellvertreter und für die Abteilungskommandanten und Stellvertreter eine qualifizierte Mehrheit gefordert. Dies gilt nicht für Kassenverwalter und Schriftführer, was im Umkehrschluss bedeutet, dass hier eine einfache Mehrheit ausreichend ist. Zur Klarstellung sollte in § 13 Abs. 5 noch der Satz 3 **„Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat“** angefügt werden – in der Anlage gelbfarben hinterlegt -.

In § 17 sollte der Absatz 6 mit den kursiv gedruckten Ergänzungen – in der Anlage gelbfarben hinterlegt - versehen und insgesamt neu formuliert werden:

(6) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß. **Hier werden die Wahlen vom Abteilungskommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.**

Für die Wahlen in den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß. **Hier werden die Wahlen vom Leiter der jeweiligen Abteilung geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.**

Damit ist klar geregelt, dass die Wahlen in den Einsatzabteilungen, in den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung nicht vom Feuerwehrkommandanten geleitet werden müssen.

Die Satzung soll in der beigefügten Fassung am 29.01.2020 beschlossen und am 06.02.2020 veröffentlicht werden. Damit ist die Satzung ab 07.02.2020 gültig und die geplanten Wahlen von Kassenverwalter und Schriftführer können in der Abteilung Langensteinbach bei der Jahreshauptversammlung am 07.02.2020 planmäßig und rechtssicher erfolgen.

Anlagenverzeichnis: